

Person und mit Rücksicht auf ihre offizielle Stellung zu erfolgen. Ebenso müssen die Verfahren und Maßnahmen in kürzester Frist und unter geringster Behinderung der Ausübung der konsularischen Funktion durchgeführt werden.

(4) Wird eine konsularische Amtsperson im Falle des Absatzes 2 verhaftet oder in Untersuchungshaft genommen oder werden gegen sie irgendwelche Strafmaßnahmen ergriffen, muß der Empfangsstaat sofort den Leiter der konsularischen Vertretung benachrichtigen. Sind die Maßnahmen gegen den Leiter der konsularischen Vertretung selbst gerichtet, muß der Empfangsstaat den Entsendestaat auf kürzestem diplomatischem Weg informieren.

#### Artikel 15

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen genießen Immunität vor der Zivilgerichtsbarkeit des Empfangsstaates mit Ausnahme von Zivilklagen:

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrage des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen wurden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrage des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

#### Artikel 16

(1) Eine konsularische Amtsperson kann ersucht werden, Zeugenaussagen vor Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates zu machen. Wenn sich die konsularische Amtsperson weigert, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen sie keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewandt werden.

(2) Die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage einer konsularischen Amtsperson fordern, dürfen sie bei ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht behindern; ihre Zeugenaussage kann in ihrer Wohnung oder in der konsularischen Vertretung mündlich oder schriftlich entgegengenommen werden.

(3) Ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung kann ersucht werden, vor Gericht oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates Zeugenaussagen zu machen. Er kann sich weigern, Zeugenaussagen über Angelegenheiten zu machen, die seine dienstliche Tätigkeit betreffen. In allen Fällen ist es jedoch unzulässig, irgendwelche Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Mitarbeiter der konsularischen Vertretung zu treffen.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels werden auf die Familienangehörigen entsprechend angewandt

#### Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die für einen Angehörigen der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall schriftlich erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität genießt eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

#### Artikel 18

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen werden im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

#### Artikel 19

(1) Konsularische Amtspersonen und ihre Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

(2) Mitarbeiter der konsularischen Vertretung und ihre Familienangehörigen werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auf diplomatischem Weg angemeldet. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Staatsbürger des Empfangsstaates.

#### Artikel 20

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen, kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben befreit. Ausgenommen hiervon sind:

1. indirekte Steuern und Abgaben, die gewöhnlich im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und Abgaben von privatem unbeweglichem Eigentum, das im Empfangsstaat gelegen ist;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für direkte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Personen beschäftigt, deren Löhne und Gehälter nicht von der Lohn- oder Einkommenssteuer im Empfangsstaat befreit sind, hat die Verpflichtungen, die ihm die Rechtsvorschriften dieses Staates in bezug auf die Erhebung der Lohn- oder Einkommenssteuer sowie die Verpflichtungen, die ihm die Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung auferlegen, einzuhalten.

(3) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen der konsularischen Vertretung oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale oder kommunale Steuern und Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

#### Artikel 21

(1) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung sind, wenn sie vom Entsendestaat oder einer in seinem Namen handelnden Person erworben, gemietet oder genutzt werden, von allen Staat-